ENERGIEBERATUNGSSTELLE
Amt der Steiermärkischen Landesregierung – FA 17A
Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten
Fachstelle für Energie – Energieberatung
A-8010 Graz, Burggasse 11, Tel.: +43 316/877-2694 oder 3414, Fax: +43 316/877-3412, E-Mail: energie@stmk.gv.at
www.energieberatung.steiermark.at

Das Land Steiermark

Förderung von Holzheizungen

➔ Steir. Umweltlandesfonds (1.1.- 30.4.2011)

Förderungen von modernen Holzheizungen erfolgen nur im Ausmaß ihrer anteilsmäßigen Zurechenbarkeit zu Wohnnutzflächen oder zu Flächen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen sowie öffentlichen Sportanlagen.

Förderungsvoraussetzungen sind u.a.:

- Energieberatung **VOR Errichtung** der Heizanlage bei einer anerkannten Einreichstelle
- **kein** (wirtschaftlicher) **Fern-/Nahwärmeanschluss** für das Gebäude möglich
- die zu fördernde Heizanlage muss als **Gesamtheizsystem** gelten
- **Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Richtlinien Anhang 2** durch einen Kesselprüfbericht einer akkreditierten Prüfanstalt (Nenn- und Teillastbereich)
- die **Wärmeleistung der Feuerungsanlage** muss der Heizlast des Gebäudes entsprechen
- es werden **ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile** verwendet
- **kein Anspruch** auf **weitere Zuschüsse** oder Förderungen (z.B. von KPC, EU, LWK etc.)

Antragstellung:

- **NACH Fertigstellung** der Anlage ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular samt den zusätzlich erforderlichen Unterlagen bei den Einreichstellen, z.B. der Energieberatungsstelle, einzureichen (siehe „Checkliste“ auf der Rückseite)

Die Höhe des Zuschusses beträgt (bei einem Fördervolumen von insgesamt € 800.000,--):

max. **25% der zurechenbaren Nettoinvestitionskosten**, mit einer **Obergrenze** von:

- € 1.100,-- für Scheitholzgebläsekessel und Pellets-Etagenheizungen
- € 1.400,-- für Pellets- und Hackschnitzelzentralheizungsanlagen
- zusätzlich je € 50,-- bei Tausch oder Einbau einer Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A
- zusätzlich € 50,-- bei Vorlage eines hydraulischen Abgleichs
- zusätzlich € 100,-- für ergänzende Sanierungsmaßnahmen gemäß Protokoll der Energieberatung
- zusätzlich € 500,-- bei Einbau eines Partikelabscheiders

Einzel- bzw. Sonderbestimmungen:

- **Förderungswerber**, die in der Nähe eines **Fern-/Nahwärmenetzes** wohnen:
  Bestätigung des Fern-/Nahwärmebetreibers, dass kein wirtschaftlicher Anschluss möglich ist.
- **Mieter, Pächter** und Ähnliche:
  Einwilligung des Eigentümers/der Eigentümerin, dass er/sie mit der Installation der Heizanlage einverstanden ist.
- **bei Stückholzgebläsekessel:**
  Pufferspeicher mindestens 800 l

Anträge und **genauere Informationen** finden Sie in den *„Richtlinien für die Direktförderung von modernen Holzheizungen“* u.a. auf ***www.energieberatung.steiermark.at***

Förderaktion von 1.1. - 30.4.2011

Info Förderung „Holzheizungen“ © 2010 ZIMM / Stand 15.12.2010

ENERGIEBERATUNGSSTELLE
Amt der Steiermärkischen Landesregierung – FA 17A
Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten
Fachstelle für Energie – Energieberatung
A-8010 Graz, Burggasse 11, Tel.: +43 316/877-2694 oder 3414, Fax: +43 316/877-3412, E-Mail: energie@stmk.gv.at
www.energieberatung.steiermark.at

Das Land Steiermark

Förderung von Holzheizungen

Checkliste für Antragsstellung

VOR Errichtung der Heizanlage:

1. Beratungsgespräch (bitte Planunterlagen mitnehmen)

- ist z.B. bei der *Energieberatungsstelle, Burggasse 11, 8010 Graz* kostenlos durchzuführen

NACH Fertigstellung der Anlage:

2. Erforderliche Unterlagen einreichen

- **im Original: detaillierte Rechnung(en)**, **Zahlungsbeleg(e)** bzw. **saldierte Endabrechnung(en)** für den Kessel inklusive Brennstoffzubringung, Regelung, Lastausgleichspeicher,…
- **Bestätigung** über **fachgerechte Ausführung** der Anlage - ggf. auch über die Entfernung der Altanlage - einer aufgrund gewerblicher Vorschriften befugten Person am Antragsformular
- **Wärmebedarfsberechnung** (z.B. nach EN12831, ÖNORM H7500) oder **Energieausweis**
- **Technische Dokumentation der Feuerungsanlage** in Kopie (Kesselprüfbericht einer akkreditierten Prüfanstalt als **Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte** gemäß Richtlinien Anhang 2 (Nenn- und Teillastbereich), muss vom Installateur mitgeliefert werden bzw. ist bei ihm anzufordern.
- **Bestätigung der Gemeinde** am Antragsformular

➔ Abteilung 15 Wohnbauförderung

Altbau („Wohnhaussanierung"): Benützungsbewilligung für das Wohngebäude (ohne Altersgrenze). **Art der Förderung:**
Förderung: jeweils max. € 35.000,-- bis € 50.000,-- je Wohnung (abhängig von Anzahl der Ökopunkte)

„Kleine" Sanierung *(als Einzelmaßnahme):* nicht rückzahlbarer 15%iger Annuitätenzuschuss zu einem Darlehen mit einer Gesamtlaufzeit von mind. 10 Jahren

„Umfassend energetische Sanierung": drei zeitlich zusammenhängende Maßnahmen und entsprechender Nachweis des Heizwärmebedarfs (HWB) vor UND nach der Durchführung der Sanierungsarbeiten: nicht rückzahlbarer 30%iger Annuitätenzuschuss zu einem Darlehen mit einer Gesamtlaufzeit von mind. 14 Jahren **ODER** Gewährung eines nicht rückzahlbaren, einmaligen Direktförderbetrages von 15% der anerkannten Kosten

Neubau („Eigenheimförderung"): Erhalt der Eigenheimförderung Voraussetzung
Art der Förderung: rückzahlbarer Annuitätenzuschuss zu Darlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren.
Förderung: Erhöhung des geförderten Darlehens um max. € 7.000,--

weitere Infos und Antragstellung jeweils bei der Abteilung 15 Wohnbauförderung, 8010 Graz, Dietrichsteinplatz 15, Telefon 0316/877 DW 3713 bzw. 3769, Internet ***www.wohnbau.steiermark.at***

Förderaktion von 1.1. - 30.4.2011

Info Förderung „Holzheizungen" © 2010 ZIMM / Stand 15.12.2010